

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 16.06.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1932.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1932, betreffend Ergänzung und Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 181. Polizeiverordnung vom 10. Juni 1932 über den Betrieb und den Verkehr auf dem Weser-Seeflughafen.

Nr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung und Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1.

Hinter Ziffer 2a wird folgender Satz eingefügt:

„Dauert in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Liegezeit wegen Eisgang oder Frachtmangel über 4 Wochen, so ist für die fernere Zeit die Hälfte obiger Gebühr für je 14 Tage zu zahlen.“



§ 2.

Das Kajegehd unter Ziffer 3b wird von 20 Rpf. in 15 Rpf. geändert.

§ 3.

§ 1 tritt am 1. Oktober 1931, § 2 am 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1932.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 181.

Polizeiverordnung über den Betrieb und den Verkehr auf dem Weser-Seeflughafen.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

Im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister wird auf Grund des § 46 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 20 Seite 877 ff.) folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Flughafen im Sinne dieser Verordnung ist das gesamte von dem Flughafenunternehmer zum Zwecke eines Flughafenbetriebes bewirtschaftete Grundstück in der Gemeinde Blexen sowie die vor den Flughafenlandanlagen befindliche Wasserfläche der Weser von km 62



bis 62,5 außerhalb des Fahrwassers westlich der roten Fahrwassertonnen.

Flughafenlandanlagen sind das der Weser-Seeflughafen G. m. b. H. gehörige Grundstück am linken Weserufer bei Blexen und die auf diesem Grundstück vorhandenen Gebäude mit Einrichtungen einschließlich der Anlegebrücke am Weserufer.

§ 2.

Die Flughafenbetriebsleitung (§§ 3 bis 13) übt der Flughafenunternehmer aus.

Die Flugverkehrsleitung (§§ 14 bis 19) wird durch besonders dazu beauftragte Polizeibeamte ausgeübt, die in der Luftfahrtüberwachung ausgebildet sind.

II. Flughafenbetriebsleitung.

§ 3.

Die Flughafenbetriebsleitung hat die Flughafenlandanlagen und die schwimmenden Anlegevorrichtungen in brauchbarem Zustande zu erhalten sowie die zur Sicherheit und Durchführung des Flugbetriebes notwendigen Einrichtungen zu treffen, insbesondere auch die ihr in den §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Flughafenunternehmer hat der Flugverkehrsleitung diejenigen Personen zu benennen, die für alle Maßnahmen der Flughafenbetriebsleitung persönlich verantwortlich sind.

§ 4.

Die Flughafenlandanlagen müssen angemessen eingefriedigt sein. An den Eingängen ist durch Tafeln auf die Rechtsfolgen und die Gefahren bei widerrechtlichem und eigenmächtigem Betreten der Anlagen hinzuweisen.



§ 5.

Das Betreten der Flughafen-Landanlagen und der schwimmenden Anlegevorrichtungen ist nur den Beamten der Flugverkehrsleitung und den Beauftragten der Flughafenbetriebsleitung und der Luftfahrtunternehmen sowie den diensthabenden Post- und Zollbeamten gestattet. Allen übrigen Personen ist das Betreten und Befahren der Anlagen nur mit Genehmigung der Flughafenbetriebsleitung oder der Flugverkehrsleitung erlaubt. Zuschauer dürfen sich nur auf den zugewiesenen Aufstellungsplätzen aufhalten.

§ 6.

Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, alle den Flughafen anfliegenden Luftfahrzeuge nach Möglichkeit unterzubringen, oder, solange keine Flugzeughallen vorhanden sind, ihnen Gelegenheit zu geben, seine Wasseranlagen (Ponton, Anlegebojen) zu benutzen.

§ 7.

Es ist verboten, auf und in dem Ponton, in der Nähe von Luftfahrzeugen, in den Betriebsstofflagerungsschuppen und in den Werkstätten zu rauchen; das Betriebspersonal ist hierauf zu verpflichten. Im übrigen ist die Benutzung unverwahrten Feuers sowie das Fortwerfen brennender Streichhölzer untersagt. Als Leuchtmittel dürfen auf dem Ponton und im Betriebsstofflagerungsschuppen nur elektrische Glühlampen mit Überglöden verwendet werden.

Löt-, Schweiß-, Schmiede- und andere Arbeiten mit offenem Feuer sind nur in den dazu bestimmten Werkstätten auszuführen.

§ 8.

In den Werkstätten, Büros und sonstigen Unterstellungsräumen dürfen Betriebsstoffe nicht aufbewahrt



werden, mit Ausnahme der in den Betriebsstoffbehältern der Luftfahrzeuge befindlichen Mengen.

Zum Auffangen herabtropfender Betriebsstoffe sind bei nichtschwimmenden Flugzeugen unter den Luftfahrzeugmotoren, die betriebsfertig in Luftfahrzeugen eingebaut sind, genügend große Blechwannen aufzustellen.

Tanken, Umfüllen und Mischen der Betriebsstoffe darf nur auf dem Ponton und in oder vor dem Betriebsstofflagerungsraum erfolgen.

Gebrauchte Fußwolle und Öllappen sind nur in geschlossenen Blechkästen, Abfälle an den dazu bestimmten Stellen aufzubewahren. Leuchtmunition ist in besonderen Räumen, wenn zugänglich, in einem besonderen Gebäude niederzulegen.

§ 9.

Auf dem Ponton und in den Flughafen-Landanlagen ist an sichtbarer Stelle eine ausreichende Anzahl Handfeuerlöcher betriebsfertig bereitzuhalten. Die Flughafenbetriebsleitung ist verpflichtet, allen behördlichen Weisungen bezüglich Beschaffung und Erhaltung von Feuerlöschgeräten Folge zu leisten.

§ 10.

Während des Flugbetriebes muß ein Satz Werkzeuge, wie Hebel, Drahtschere, Metall- und Holzsäge, Beil, Handhammer und Brechstange zum sofortigen Gebrauch bei Gefahr in gebrauchsfähigem Zustande bereitgehalten werden.

§ 11.

Während des Flugbetriebes soll eine im Sanitätsdienst ausgebildete Person bereit sein, die die für die erste Hilfe notwendigen Gerätschaften zur Hand hat. Fernsprechverbindung zu den dem Flughafen nächstwohnenden

Ärzten sowie zu den nächstliegenden Unfallstationen und Krankenhäusern muß gewährleistet sein.

§ 12.

Das Festmachen von Luftfahrzeugen aller Art hat an besonderen dafür bestimmten Plätzen zu erfolgen, die von der Flughafenbetriebsleitung angegeben werden.

§ 13.

Bei nicht ständigem Betrieb muß folgendes an einer Tafel deutlich angegeben sein:

1. Name, Geschäftsräume, Fernsprechanschluß des Flughafenunternehmers oder seines Beauftragten,
2. nächste Stelle für Betriebsstoffentnahme und Instandsetzungen,
3. nächste Fernsprechstelle,
4. Polizeiflugwache oder nächste Polizeistation sowie Zollstelle (Lage, Fernsprechanschluß),
5. nächste Unfallmeldestelle,
6. nächste Feuermeldestelle,
7. nächster Arzt,
8. nächster Personen- bzw. Güterbahnhof.

III. Flugverkehrsleitung.

§ 14.

Die Flugverkehrsleitung überwacht die zur Sicherheit und zur Durchführung des Flugbetriebes notwendigen Einrichtungen und prüft — unbeschadet ihrer allgemeinen polizeilichen Befugnisse — die Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge sowie die zur Ausführung des Flugbetriebes vorgeschriebenen Ausweise und sonstigen Urkunden. Jedes Luftfahrzeug unterliegt bei Abflug und Landung der Kontrolle durch die Flugverkehrsleitung.

§ 15.

Die Abfertigung von Reisenden und Gütern für den Auslandsverkehr erfolgt nach den Vorschriften des Reichsfinanzministers.

Die Zollabfertigung wird durch die Zollstelle des Flughafens wahrgenommen, soweit nicht die Flugverkehrsleitung hierfür verpflichtet ist. Die Prüfung der Pässe erfolgt durch die Flugverkehrsleitung.

Ein nach dem Ausland abgefertigtes Luftfahrzeug, seine Insassen und seine Ladung dürfen nur noch mit der Flugverkehrsleitung und dem Rolldienstpersonal in Berührung kommen. Ebenso dürfen ein gelandetes Luftfahrzeug, seine Insassen und seine Ladung nicht eher mit Angestellten der Luftfahrtunternehmen, der Flughafenbetriebsleitung oder mit anderen Personen in Berührung kommen, bis die Flugverkehrsleitung und die beauftragten Zollbeamten es gestatten. Ausnahmen für das Rolldienstpersonal sind mit Genehmigung der Flugverkehrsleitung zulässig.

§ 16.

Die Luftfahrzeuge dürfen erst nach der Abfertigung und mit Genehmigung der Flugverkehrsleitung zum Startplatz rollen. Die Wahl des Startplatzes innerhalb des Rollfeldes bleibt dem Flugzeugführer überlassen.

Die Erlaubnis zum Rollen an den Startplatz ist erst zu erteilen, wenn sich der abfertigende Polizeibeamte vergewissert hat, daß die Wasserfläche zum Rollen frei ist. Das Rollen der Luftfahrzeuge auf dem Rollfeld (der Wasserfläche) selbst darf nur durch Flugzeugführer erfolgen.



§ 17.

Im Bereich des Weser-Seeflughafens sind Kunstflüge ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.

§ 18.

Die den Weser-Seeflughafen benutzenden Flugzeuge müssen sich im Ruhezustande auf der Wasserfläche zwischen km 62,0 bis 62,5 der Unterweser, außerhalb des Fahrwassers, westlich der roten Fahrwassertonnen aufhalten. Auf dieser Strede ist für die Schifffahrt das Anker und Fahren westlich der roten Fahrwassertonnen verboten. Zum Starten und Landen dürfen Flugzeuge das Fahrwasser der Weser und die Reeden nur dann benutzen, wenn auf der zu benutzenden Start- und Landebahn ein See- oder Flußfahrzeug nicht vorhanden ist.

§ 19.

Der Weser-Seeflughafen G. m. b. H. in Oldenburg wird gestattet, auf dem Anlegeponton auf der Weser vor der Landeanlage in Fällen besonderer Arbeiten usw. das Signal gemäß § 27 der Seewasserstraßenordnung vom 31. März 1927 zu zeigen; doch ist davon nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

IV. Strafbestimmung.

§ 20.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

